

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Volkshochschule Rhein-Erft	
2	Bekanntmachung Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2014	3-5
	Pulheim	
3	Bekanntmachung Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	6
4	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim Bereich: Industriestraße	7-9
5	Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 09.01.2014	10-11
6	Bekanntmachung Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 09.01.2014	12-15
7	Bekanntmachung Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim vom 09.01.2014	16-19

Jahrgang 41/2014

Dienstag, 14. Januar 2014

Nr. 2

- | | | |
|----|---|-------|
| 8 | Bekanntmachung | 20-27 |
| | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 09.01.2014 | |
| 9 | Bekanntmachung | 28-30 |
| | vom 09.01.2014
über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommeln sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentl. Unterrichtung u. Erörterung) gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Bereich: Friedhofserweiterung am Rheidter Weg, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 Stommeln | |
| 10 | Bekanntmachung | 31-33 |
| | vom 09.01.2014
1. über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln
2. über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentl. Unterrichtung u. Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln
Bereich Gemarkung Stommeln, Flur 35, Teilfläche des Flurstückes 64, Grünfläche am Rheidter Weg (Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 Stommeln, Friedhofserweiterungsfläche, Gemarkung Stommeln, Flur 35, Teilfläche des Flurstückes 64 am Rheidter Weg)
3. über die gleichzeitige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 Stommeln, Friedhofserweiterungsfläche | |
| 11 | Bekanntmachung | 34-36 |
| | vom 09.01.2014
über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 Pulheim im vereinfachten Verfahren sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Bereich: nördlich der Industriestraße | |

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 22.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.477.990 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.477.990 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.404.120 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.320.190 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 EUR

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2014 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	233.019,41 €
Stadt Hürth	225.022,00 €
Stadt Pulheim	193.065,27 €
Stadt Wesseling	153.893,32 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.01.2014 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.01.2014

Hans-Peter Haupt

Hans-Peter Haupt
Verbandsvorsteher

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/330.12.30

Pulheim, den 09.01.2014

Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW) darf die Meldebehörde der Stadt Pulheim Auskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit die/der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NRW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern/ Antragsstellerinnen und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern/innen nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NRW genannten Daten der/des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner/innen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Datenübermittlung ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Ziffern 1 – 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Ziffern 1 – 4 darf der/die Empfänger/in die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm/ihr übermittelt wurden.

Die/der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner/ihrer Daten nach den Ziffern 1 – 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 – 4 wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim erhoben werden.

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim Bereich: Industriestraße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich auszulegen.

Ziele des Planentwurfes sind:

- Umwandlung der Baugebietsfestsetzung für die Grundstücksflächen von Ex-Knauber und Ex-Zentex von Industriegebiet (GI) in Gewerbegebiet (GE).
- Aktualisierung der Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung durch Verwendung der am 03.07.2012 vom Rat Umwelt- und Planungsausschuss beschlossenen modifizierten Sortimentsliste.
- Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche sowie einer GFL-Fläche
- Zeichnerische Darstellung einer Alttablagerung auf einem Grundstück östlich der Industriestraße
- Festsetzung der GRZ gemäß der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze.
- Ausschluss von Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 22.01.2014 bis 24.02.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung/im Umweltbericht zu den Themen

- Eingriff in Natur und Landschaft
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Artenschutz

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

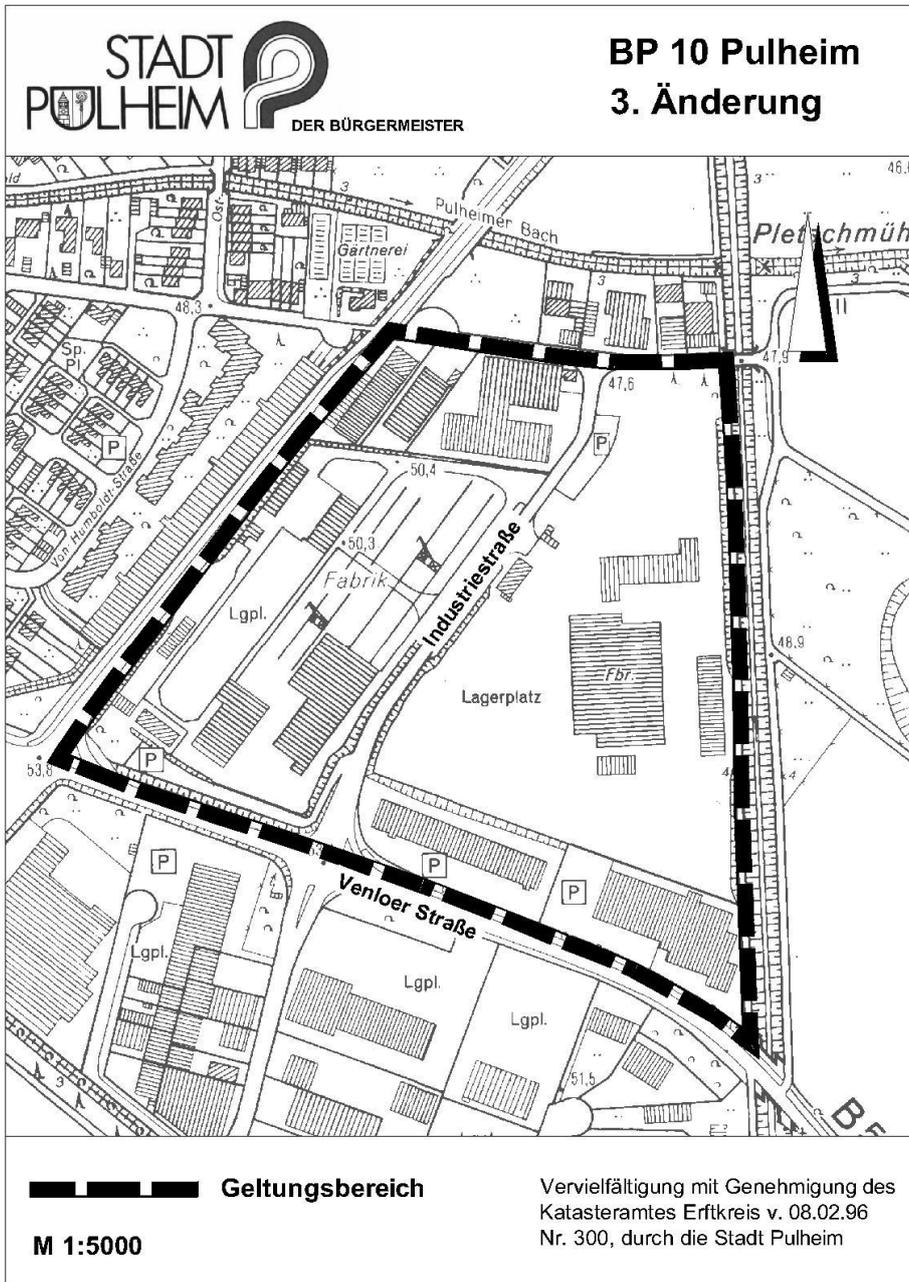
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 14.01.2014
bis 25.02.2014



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 9.1.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) die Benutzerin/der Benutzer oder die Auftraggeberin/der Auftraggeber des Rettungswagen und
 - b) Personen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht über die Benutzerin/den Benutzer obliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührensätze

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Kräfte mit einem Rettungswagen betragen	409,61 €
--	----------

§ 4 – Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

§ 5 – Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 9.1.2014

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 9.1.2014

Präambel

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. 2. 1998 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1 - Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblichen Sachwerten gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 - Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab

Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

§ 4 - Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Pulheim unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie die Person, die eine brandschutztechnische Leistung des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Pulheim gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c und / oder § 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ - 7 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 9.1.2014

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Anlage 1 - Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühr nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Pulheim gelten folgende Stundensätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt
nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde pauschal 51,49 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau
entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde 25,75 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von
Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender
Anwendung zu Ziffer 1 und 2
4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c
Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 51,49 €

Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014

Präambel

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1 - Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Pulheim sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

(1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) für Stellungnahmen zu Anleiterproben mit einem Hubrettungsfahrzeug auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers, der Bauherrin / des Bauherren oder auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde. Kostenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die Bauherrin / der Bauherr,
- e) die erforderlichen An- und Abfahrten.

(2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
- e) Materialkosten

(3) Brandmeldeanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Pulheim (TAB – BMA), inkl. der Prüfungen von Feuerwehrlaufkarten,
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,

- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.

(4) Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag der Betreiberin/ des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die jährliche Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepots,
- d) die An- und Abfahrten.

(5) Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- d) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- e) die An- und Abfahrten,
- f) die Materialkosten.

§ 2 – Berechnung der Entgelte

Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung im Einzelfall berücksichtigt. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Entgeltsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 - Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 4 - Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber.
- (2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Abs. 5 ist
 - a) im Falle des § 1 Abs. 5 a) die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird.

- b) im Falle des § 1 Abs. 5 b) und c) diejenige / derjenige, die / der an der Ausbildung teilnimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zur Ausbildung benennt und entsendet, ist für diese Teilnehmer der Betrieb Gebührenschuldner.
- c) im Falle des § 1 Abs. 5 d) bis f) die Person, welche die Kosten für die Leistungen nach § 1 Abs. 5 a) bis c) zu tragen hat.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistung ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr dieser. Das Entgelt wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ - 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltordnung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Entgeltordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 9.1.2014

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Anlage 1 - Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 1 der Satzung Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim gelten folgende Regelsätze:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Leistungen nach § 1 (1) a - c und e
je angefangene Stunde | 51,49 € |
| 2. Für Leistungen nach § 1 (1) d
je angefangene Stunde
zusätzlich die Fahrzeug- und Personalkosten je angefangene Stunde gemäß der
Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim | 51,49 € |
| 3. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d
je angefangene Stunde | 51,49 € |
| 4. Für Leistungen nach § 1 (3) a – e
je angefangene Stunde | 51,49 € |
| 5. Für Leistungen nach § 1 (4) a – c
je angefangene Stunde | 51,49 € |
| 6. Für Leistungen nach § 1 (5) a - b + e
je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten) | 51,49 € |
| 7. Für Leistungen nach § 1 (5) c
je Teilnehmer | 51,49 € |
| 8. Für Leistungen nach § 1 (5) d
je Teilnehmer | 102,98 € |
| 9. Für Leistungen nach § 1 (5) f
je Unterweisung | 20,00 € |

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.9.1995 und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

(4) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt nicht für eine zeitlich oder räumlich geringfügige Inanspruchnahme.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 4 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper, Bannerwerbung
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnis

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

(3) Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Die Erlaubnis ist daher nicht übertragbar. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die ausstellende Behörde.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Pulheim zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder ähnliches verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33/9 (Guidelplatz Brauweiler) werden Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungen nicht erteilt, wenn die Interessen des Platzeigentümers voraussichtlich durch die Veranstaltung beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung, ob Beeinträchtigungen vorliegen können, wird der Platzeigentümer angehört, wenn ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt ist.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht nach dem Gebührentarif für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner sind:

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührensuldnerin/den Gebührensuldner fällig. Bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen sind die Gebühren erstmalig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum Ende des 1. Monats des jeweiligen Rechnungsjahres zu entrichten.

§ 11 Gebührenerstattung/Gebührenverzicht

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Bei Sondernutzungen

- durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit sie keinem Dritten zur Last gelegt werden können,
- die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S. des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen und
- durch Veranstaltungen kultureller Art oder der Brauchtumpflege, soweit die Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden

kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Im Übrigen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung absehen, wenn die Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Plätze über den Gemein- oder Anliegergebrauch (§ 2) hinaus, ohne hierfür die erforderliche Erlaubnis zu haben oder trotz ablehnender Entscheidung über den Antrag auf Sondernutzung, nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung. Die festgestellte Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung der Verstöße i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

(4) Die Gebührenpflicht nach § 10 Abs. 1 b bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 22.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 9.1.2014

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Pulheim

GEBÜHRENTARIF

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtgebiet Pulheim.
2. Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage beträgt 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen , die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	5,50 €/qm/mtl.
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	5,50 €/qm/mtl.
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun	1,60 €/qm/mtl.
4	Oberirdische Kabel und Linienverzweiger soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	6,00 €/qm/je Anlage
5	Gleise soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, mit einer Spurbreite bis 600 mm	
	a) in den Grund eingelassen	je Gleis/ 100 m/ 6,00 €/mtl.
	b) nicht in den Grund eingelassen	je Gleis /100 m/ 9,00 €/mtl.
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H.	
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr um 20 v. H.	
6	Leitungen aller Art soweit sie nicht Zwecken der öffentliche Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:	
	a) für vorübergehend verlegte Rohrleitungen	
	aa) mit einem Durchmesser bis 100 mm	5,20 €/mtl. je 100m
	ab) mit einem Durchmesser über 100 mm	6,30 €/mtl. je 100m

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
6	Leitungen aller Art	
	b) für auf Dauer verlegte Rohrleitungen	
	ba) mit einem Durchmesser bis 100 mm	2,10 €/mtl. je 100m
	bb) mit einem Durchmesser über 100 mm	3,70 €/mtl. je 100m
	c) für Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	
	ca) bei vorübergehender Verlegung	3,70 €/mtl. je 100m
	cb) bei dauerhafter Verlegung	2,10 €/mtl. je 100m
7	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä., soweit sie nicht der Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen, pro Mast	4,00 €/mtl.
8	Tische und Sitzgelegenheiten	
	a) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden	2,70 €/qm/mtl.
	b) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf bewirtschafteten Verkehrsflächen abgestellt werden	5,30 €/qm/mtl.
9	Tribünen	5,80 €/qm/mtl.
10	Ortsfeste kommerzielle Verkaufsstände, Imbissstände, Blumenstände, Kiosk etc.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren oder Zeitungen	7,30 €/qm/mtl.
	b) bei darüber hinausgehenden Waren oder Leistungen	8,90 €/qm/mtl.
11	Kommerzielle Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (Reisegewerbe) aller Art	5,80 €/qm/mtl.
12	Container pro angefangenen Monat Standdauer	15,00 €/mtl.
13	Andere als unter Nr. 1 erfasste Werbeanlagen die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	6,30€/qm/mtl.
14	Wohnanhänger und andere Hänger, die länger als 14 Tage aufgestellt werden	5,30 €/qm/mtl.
15	Plakate deren Inhalt kommerziellen Zwecken dient, bei einer <u>Höchstnutzungsdauer</u> von drei Wochen	
	a) bei einer Größe < 1 qm (DIN A 0) pro Plakat	2,00 €
	b) bei einer Größe > 1 qm pro Plakat	3,20 €

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
16	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, die nicht unter Nr. 3 oder 12 fällt	2,80 €/qm/mtl.
17	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen	
	a) PKW	70,00 €/mtl.
	b) LKW	150,00 €/mtl.
	c) Krafträder	25,00 €/mtl.
18	Nutzung der Wochenmarktplätze für Wochenmarktveranstaltungen	
	a) Pulheim (Nutzung zweimal wöchentl.)	25.523,69 €
	b) Dansweiler (Nutzung einmal wöchentl.)	2.454,20 €
	c) Brauweiler (Nutzung einmal wöchentl.)	5.890,08 €
	d) Stommeln (Nutzung einmal wöchentl.)	8.835,12 €
	e) Sinnersdorf (Nutzung einmal wöchentl.)	2.945,04 €

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.01.2014

**über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Stommeln sowie
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Bereich: Friedhofserweiterung am Rheidter Weg, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 Stommeln**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 (1 + 4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der vorbereitenden Bauleitplanung für die verbindliche Bauleitplanung in Form des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln / Rheidter Weg.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) (Beteiligung der Öffentlichkeit) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 22.01.2014 bis 11.02.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 09.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

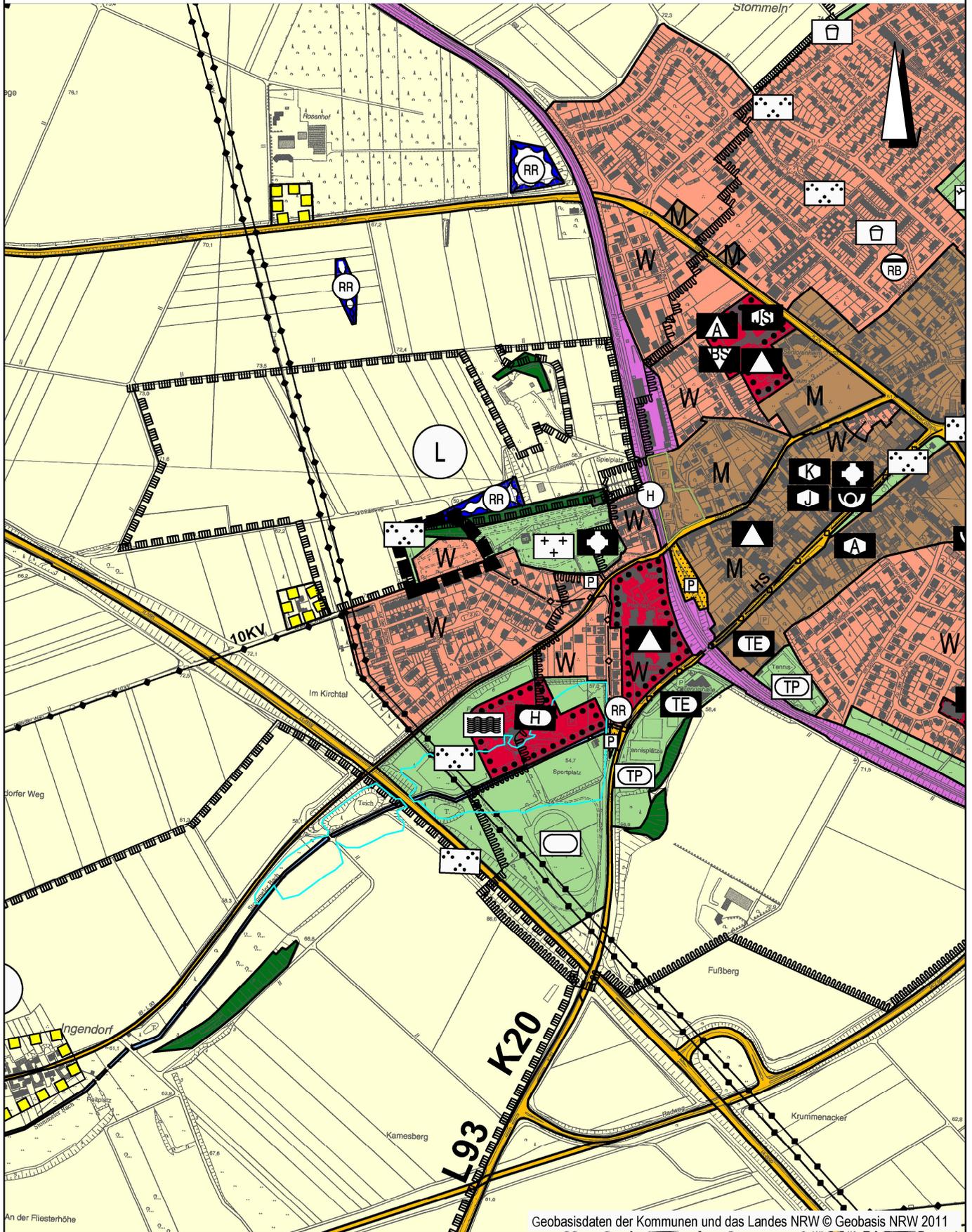
Aushang: vom 14.01.2014
bis 13.02.2014

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 17.8 Stommeln / Rheidter Weg

Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche, Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 10.01.2014

- 1. über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln**
- 2. über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln**
Bereich Gemarkung Stommeln, Flur 35, Teilfläche des Flurstückes 64, Grünfläche am Rheidter Weg (Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 Stommeln, Friedhofserweiterungsfläche, Gemarkung Stommeln, Flur 35, Teilfläche des Flurstückes 64 am Rheidter Weg)
- 3. über die gleichzeitige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 Stommeln, Friedhofserweiterungsfläche**

1.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln für den o. g. Bereich gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Sicherung baulicher und sonstiger Nutzung auf dieser Fläche nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2.

Des Weiteren hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 11.12.2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 Stommeln beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang des Bebauungsplanentwurfs nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 22.01.2014 bis 11.02.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

3.

Gleichzeitig hat der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 29 Stommeln -im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 104 Stommeln- aufzuheben.

Ziel des Verfahrens ist die ausschließliche Sicherung der städtebaulichen Ordnung durch die Neuplanung. Lage und Umfang der Aufhebung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

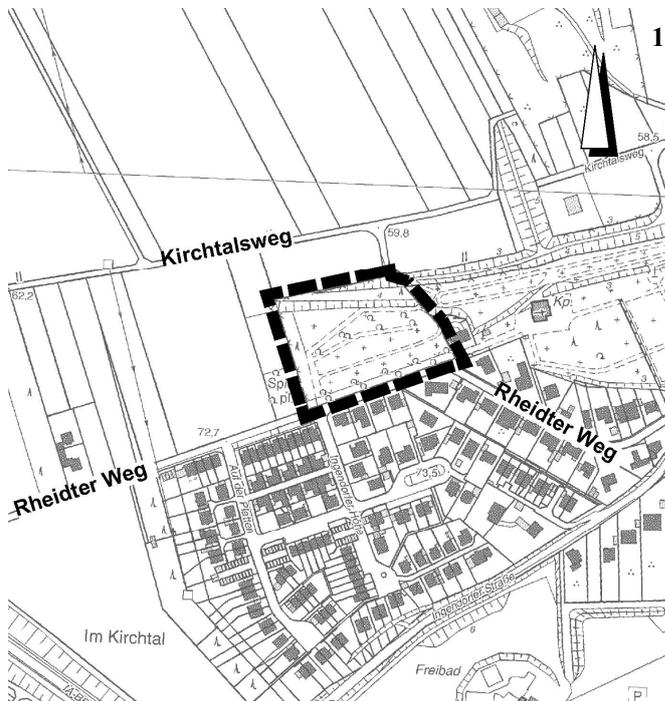
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 10.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.01.2014
bis 13.02.2014

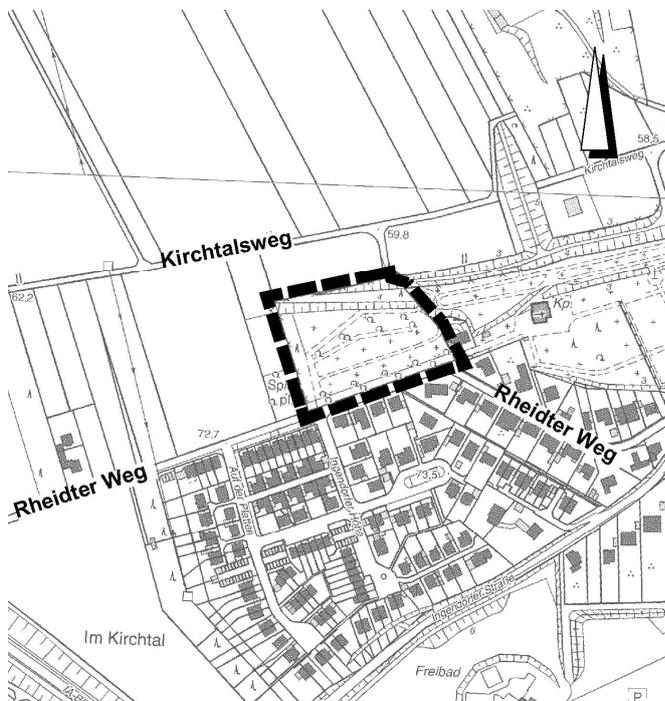
ÜBERSICHT



Geobasisdaten der Kommunen und das Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

1. Neuplanung
Bebauungsplan Nr. 104 Stommeln/
Rheidter Weg



Geobasisdaten der Kommunen und das Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

2. Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 29 Stommeln, Fried-
hofserweiterungsfläche



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.01.2014

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 Pulheim im vereinfachten Verfahren sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Bereich: nördlich der Industriestraße

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 Pulheim für den o. g. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 9 (2a) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 aufgestellt, da er lediglich Festsetzungen nach § 9 (2a) BauGB enthält.

Ziel der Planung ist, für den Plangeltungsbereich die Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten festzusetzen.

Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang des Bebauungsplanentwurfes nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 22.01.2014 bis 24.02.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt. Der Plan wird gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 09.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.01.2014
bis 25.02.2014

